



Gesetzentwurf

—

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Regelungen der Berufsstände der Architekten und Ingenieure des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 12. Dezember 2023 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Regelungen der Berufsstände der Architekten und Ingenieure des Landes Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Entwurf

Gesetz zur Änderung der Regelungen der Berufsstände der Architekten und Ingenieure des Landes Sachsen-Anhalt.¹**Artikel 1****Architektengesetz des Landes Sachsen-Anhalt**

Das Architektengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2020, GVBl. LSA S. 541, 542), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage Teil 1 Abschn. 1 werden nach Nummer 1 folgende Nummern eingefügt:

„1a. Für die Zwecke des § 13b und dieses Analyserasters gelten die Begriffsbestimmungen aus § 3 des Berufsqualifikationsgesetzes Sachsen-Anhalt

1b. Für die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „geschützte Berufsbezeichnung“ bezeichnet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar dem Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden.

b) „vorbehaltene Tätigkeit“ bedeutet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs, die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation sind, vorbehalten wird, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit den anderen Berufen geteilt wird.“

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25).

2. In der Anlage Teil 1 Abschn. 2 Nr. 3 erhält der Satzteil vor Buchstabe a folgende Fassung:

„Wird die neue oder geänderte Vorschrift mit einer oder mehreren, insbesondere den folgenden Anforderungen kombiniert, so ist die Auswirkung der neuen oder geänderten Vorschrift zu prüfen, insbesondere, wie die neue oder geänderte Vorschrift kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben legitimen Zwecks beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist:“

Artikel 2 **Ingenieurgesetz Sachsen-Anhalt**

Das Ingenieurgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Januar 2009 (GVBl. LSA S. 6) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. LSA S. 541, 544), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage Teil 1, Abschnitt 1 werden nach Nr. 1 folgende Nummern eingefügt:

„1a. Für die Zwecke des § 16b und dieses Analyserasters gelten die Begriffsbestimmungen aus § 3 Berufsqualifikationsgesetzes Sachsen-Anhalt.

1b. Für die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „geschützte Berufsbezeichnung“ bezeichnet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar dem Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden.

b) „vorbehaltene Tätigkeit“ bedeutet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs, die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation sind, vorbehalten wird, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit den anderen Berufen geteilt wird.“

2. In der Anlage Teil 1 Abschn. 2 Nr. 3 erhält der Satzteil vor Buchstabe a folgende Fassung:

„Wird die neue oder geänderte Vorschrift mit einer oder mehreren, insbesondere den folgenden Anforderungen kombiniert, so ist die Auswirkung der neuen oder geänderten Vorschrift zu prüfen, insbesondere, wie die neue oder geänderte Vorschrift kombiniert

mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben legitimen Zwecks beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist:“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Gesetz zur Änderung der Regelungen der Berufsstände der Architekten und Ingenieure des Landes Sachsen-Anhalt.²

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen und zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. September 2020 wurde die Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) umgesetzt. Dazu wurden u. a. das Architektengesetz und das Ingenieurgesetz des Landes Sachsen-Anhalt geändert.

Die Europäische Kommission erachtet diese Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 als nicht ausreichend und hat das Vertragsverletzungsverfahren 2021/2212 RL (EU) 2018/958 gegen die Bundesrepublik Deutschland eröffnet.

Das vorliegende Gesetz dient ohne Anerkennung einer Rechtspflicht dazu, der Kritik der Europäischen Kommission an der bisherigen Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie abzuhelpfen.

Sachsen-Anhalt ist hierbei mit folgenden Rügen betroffen:

1. Vorwurf der unpräzisen Umsetzung des Artikels 7 Abs. 3 der Richtlinie durch das Fehlen des Wortes "insbesondere". Die Stellung des Begriffs „insbesondere“ sei im Satz so geändert worden, dass der Sinn der Umsetzungsmaßnahme nicht länger mit dem Sinn von Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie übereinstimme. Es sei nicht mehr klar, dass die Liste der dort angeführten Anforderungen in den Buchstaben a) bis l) nicht erschöpfend ist.
2. Vorwurf der fehlenden Umsetzung des Artikels 3 der Richtlinie durch Nichtumsetzung der Begriffsbestimmungen, insbesondere in den Kammergesetzen.

Neben der präzisen Umsetzung des Artikels 7 Abs. 3 der Richtlinie sollen die Begriffsbestimmungen in dem Analyseraster ebenfalls Aufnahme finden.

² Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25).

Die Gesetzesänderung soll der Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2021/2212, wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der Richtlinie 2018/958/EU, dienen.

B. Besonderer Teil

I. Zu Artikel 1

1. Nr. 1a

Die Aufnahme der Begriffsbestimmungen soll dazu führen, dass die vorgeschriebene Verhältnismäßigkeitsprüfung rechtssicher durch den Rechtsanwender durchgeführt werden kann. Zur Bestimmung der Begriffe „reglementierter Beruf“ und „Berufsqualifikation“ wird auf die Definitionen des § 3 des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen im Land Sachsen-Anhalt verwiesen.

2. Nr. 1b

Die Aufnahme der Begriffsbestimmungen soll dazu führen, dass die vorgeschriebene Verhältnismäßigkeitsprüfung rechtssicher durch den Rechtsanwender durchgeführt werden kann. Die Begriffe „geschützte Berufsbezeichnung“ und „vorbehaltene Tätigkeit“ wurden der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates entnommen und haben die dort erwogene Bedeutung.

3. Teil 1, Abschnitt 2, Nr. 3 Satz 1

Durch die zusätzliche Einfügung des Wortes „insbesondere“ wird dem Vorbringen der Europäischen Kommission Rechnung getragen. Der nicht abschließende Charakter der nachfolgenden Liste wird dadurch stärker betont.

II. Zu Artikel 2

1. Nr. 1a

Die Aufnahme der Begriffsbestimmungen soll dazu führen, dass die vorgeschriebene Verhältnismäßigkeitsprüfung rechtssicher durch den Rechtsanwender durchgeführt werden kann. Zur Bestimmung der Begriffe „reglementierter Beruf“ und „Berufsqualifikation“ wird auf die Definitionen des § 3 des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen im Land Sachsen-Anhalt verwiesen.

2. Nr. 1b

Die Aufnahme der Begriffsbestimmungen soll dazu führen, dass die vorgeschriebene Verhältnismäßigkeitsprüfung rechtssicher durch den Rechtsanwender durchgeführt werden kann. Die Begriffe „geschützte Berufsbezeichnung“ und „vorbehaltene Tätigkeit“ wurden der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates entnommen und haben die dort erwogene Bedeutung.

3. Teil 1, Abschnitt 2, Nr. 3 Satz 1

Durch die zusätzliche Einfügung des Wortes „insbesondere“ wird dem Vorbringen der Europäischen Kommission Rechnung getragen. Der nicht abschließende Charakter der nachfolgenden Liste wird dadurch stärker betont.

4. Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.